

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE TEL GmbH für Telekommunikations- und Online- sowie Datendienstleistungen (Geschäftskunden)



A.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
1.	Geltungsbereich der AGB	2
2.	Leistungsumfang	2
3.	Leistungs- und Tarifoptionen	2
4.	Vertragsschluss	2
5.	Vertragsdauer, Kündigung, Sperre.....	2
6.	Vergütung und Abrechnung	3
7.	Besonderheiten der elektronischen Rechnung und des elektronischen Einzelverbindungsachweises	4
8.	Verzug des Kunden	4
9.	Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	4
10.	Beanstandungen.....	5
11.	Speicherung von Verkehrsdaten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung	5
12.	Nutzung von Daten bei Einwilligung.....	5
13.	Änderungen der Vertragsbedingungen.....	5
14.	Leistungsstörungen.....	5
15.	Haftung.....	6
16.	Sicherheiten	6
17.	Folgen der Vertragsbeendigung.....	6
18.	Sonstige Bestimmungen	6
19.	Informationen zum Anbieter und zum Vertragsgegenstand	6
B.	Besondere Bestimmungen für Telefondienstleistungen an festen Standorten (Festnetztelefonie)	6
1.	Dienstleistung des Anbieters.....	6
2.	Voraussetzung für die Telefondienstleistung	6
3.	Sperre	6
C.	Besondere Bestimmungen für den Internetzugang (Internet Access)	7
1.	Dienstleistung des Anbieters.....	7
2.	Voraussetzungen für den Internetzugang	7
3.	Sperre.....	7
4.	Dienste und Inhalte im Internet.....	7
D.	Besondere Bestimmungen für Mobilfunktelefonie.....	7
1.	Mobilfunkleistungen	7
2.	Besonderheiten zum Vertragsschluss	8
3.	Prepaid-Leistungen	8
4.	Wechsel des Vertragspartners	8
5.	Datenaustausch mit Auskunftfeien	8
E.	Besondere Bestimmungen für TV-Dienstleistungen	8
1.	Dienstleistungen des Anbieters	8
2.	Einstellen der Dienstleistung.....	8
3.	Nutzungsrecht	8
4.	Bereit gehaltene Fernsehsender	8
5.	Keine Verantwortung für Inhalte	8
6.	PIN.....	9
7.	Zugangskennung	9
F.	Besondere Bestimmungen für E-Mail-Dienstleistungen.....	9
1.	Dienstleistungen des Anbieters	9
2.	Pflichten des Kunden.....	9
3.	Überprüfung auf schädliche Software	9
4.	Unerwünschte Werbung („Spam“).....	9
G.	Besondere Bestimmungen für Webhosting	9
1.	Dienstleistung des Anbieters.....	9
2.	Pflichten des Kunden.....	9
3.	Vorübergehende Sperrung.....	9
4.	Rechteeinräumung.....	10
5.	Mängelhaftung und sonstige Leistungsstörung	10
6.	Laufzeit des Vertrags, Kündigung	10
H.	Besondere Bestimmungen für Domains.....	10
1.	Dienstleistung des Anbieters	10
2.	Pflichten des Kunden.....	10
3.	Laufzeit des Vertrags, Kündigung	10
4.	Verfahren bei Vertragsbeendigung	10
5.	SSL-Zertifikat	10
I.	Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Hardware.....	10
1.	Leistung des Anbieters	10
2.	Gewährleistung	11
3.	Haftung.....	11
J.	Besondere Bestimmungen für die zeitweise Überlassung von Hardware (Miete oder Leihe)	11
1.	Leistung des Anbieters	11
2.	Betriebssoftware	11
3.	Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden.....	11
4.	Gewährleistung	11
5.	Persönliches Kennwort (Passwort).....	12
6.	Laufzeit des Vertrages, Vertragsende, Kündigung	12
7.	Rückgabe der Hardware	12
K.	Besondere Bestimmungen für Installations- und Servicearbeiten	12
1.	Leistung des Anbieters	12
2.	Mitwirkungspflichten des Kunden	12
3.	Gewährleistung, Verzug des Anbieters.....	12

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE TEL GmbH für Telekommunikations- und Online- sowie Datendienstleistungen (Geschäftskunden)



A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich der AGB

1.1. EWE TEL GmbH (im Folgenden Anbieter genannt) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Teilnehmeranschlusses und/oder damit zusammenhängende Telefonieleistungen, wie z.B. Mobilfunkdienstleistungen und Online- und Internetdienstleistungen, gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und, soweit anwendbar, dem Telemediengesetz (TMG) sowie den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

1.2. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3. Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst, die vorgegeben werden durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. TNV, TKÜV usw.), die mit anderen Netzbetreibern vereinbarten Interconnectionverträge und Fakturierungs- und Inkassoverträge sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend: Bundesnetzagentur) sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte.

1.4. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig vom Anbieter zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen.

2. Leistungsumfang

2.1. Der Anbieter bietet nach Maßgabe dieser AGB Telekommunikations- und weitere Dienstleistungen an, insbesondere

- Festnetztelefonie (unten Abschnitt O),
- Internetzugänge (unten Abschnitt C),
- Mobilfunktelefonie (unten Abschnitt D) sowie
- weitere Dienstleistungen (Abschnitte E und Folgende.).

Die Nutzung der Dienstleistungen kann den Einsatz bestimmter Endgeräte voraussetzen. Bei Telekommunikationsdienstleistungen hängt die maximale Übertragungsrate ab von

- dem eingesetzten Endgerät,
- der verfügbaren Netztechnologie sowie
- den technischen und geografischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung.

2.2. Die Leistungen gelten nur als vereinbart, wenn dies einvernehmlich im Auftragsformular oder auf andere Weise ausdrücklich zwischen dem Anbieter und dem Kunden bestimmt ist.

2.3. Die Leistungsdetails und Regelungen ergeben sich (in der folgenden absteigenden Reihenfolge) vorrangig aus

- den in dem Auftragsformular getroffenen Vereinbarungen,
- der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung,
- der jeweils einschlägigen Preisliste,
- den jeweils einschlägigen Besonderen Bestimmungen dieser AGB (Abschnitt O und Folgende),
- den Allgemeinen Bestimmungen gemäß diesem Abschnitt A der vorliegenden AGB,
- ergänzend und soweit anwendbar, den gesetzlichen Regelungen, insbesondere denjenigen des TKG und des TMG.

2.4. Soweit nichts anderes vorrangig bestimmt ist, haben die Telekommunikationsdienste eine durchschnittliche über 365 Tage gemittelte Verfügbarkeit von 97 %. Ein Anschluss gilt als nicht verfügbar, wenn von ihm keine abgehenden Verbindungen hergestellt werden können oder wenn im Netz des Anbieters für den Anschluss ankommende Verbindungen zum Anschluss nicht hergestellt werden können. Andere Telekommunikationsdienstleistungen gelten als nicht verfügbar, wenn der Dienst nicht oder nur mit Einschränkungen erbracht werden kann, wobei unerhebliche Einschränkungen nicht in Betracht fallen.

2.5. In Fällen höherer Gewalt ist der Anbieter von seinen Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen, Streik und

Aussperrung, auch in Zulieferbetrieben, sowie alle sonstigen Ereignisse, die der Anbieter nicht zu vertreten hat.

2.6. Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen gem. Abschnitt 9 rechtzeitig erfüllt.

2.7. Benötigt der Anbieter zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Leistungen oder sonstige technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung des Anbieters zur Bereitstellung des Kundenanschlusses bzw. zur Erbringung seiner sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit der Anbieter die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden des Anbieters beruht.

2.8. Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht zu, behält sich der Anbieter vor, die Leistungen zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen und gegebenenfalls zur Beauftragung der Vorleistung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.

2.9. Soweit im Produktumfang enthalten und vom Kunden gewünscht, wird der Anbieter die Kundendaten zum Zweck des Eintrags in ein Telefonverzeichnis an die Deutsche Telekom AG und weitere berechnete Anbieter von Teilnehmerverzeichnissen weitergeben; § 47 TKG bleibt unberührt.

2.10. Sofern der Kunde bei Vertragsende von einem gesetzlichen Anspruch zur Übertragung einer ihm zugeteilten Rufnummer zu einem anderen Anbieter (Portierung) Gebrauch macht, hat der Anbieter das Recht, die vertraglichen Leistungen insoweit kurzfristig vor der Portierung einzustellen, wie dies aus abwicklungstechnischen Gründen bei der Portierung erforderlich ist. Die Portierung einer Rufnummer ist im Mobilfunknetz nur möglich, wenn spätestens 4 Wochen nach Vertragsende ein entsprechender Antrag über den die Rufnummer aufnehmenden Anbieter bei dem Anbieter eingegangen ist.

3. Leistungs- und Tarifoptionen

3.1. Der Anbieter kann zu den einzelnen Leistungen freibleibend besondere Leistungs- und Tarifoptionen anbieten.

3.2. Diese werden nur jeweils Vertrags- und Leistungsbestandteil, wenn der Kunden diese mit dem Anbieter ausdrücklich vereinbart.

3.3. Sieht eine solche Option vor, dass sich für die gewählte Leistung die Vertragsdauer verlängert, so gilt diese Verlängerung nur für die gewählte Option und die hiervon betroffene Leistung. Verlängert sich z.B. wegen einer Tarifoption im Mobilfunk die vertragliche Mobilfunkleistung, gilt dies für andere Leistungen (z.B. Festnetzleistungen) nur, wenn dies ausdrücklich in der Option bestimmt ist.

4. Vertragsschluss

4.1. Der Vertrag über die einzelnen Leistungen kommt, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung vom Anbieter zustande. Der Kunde ist 4 Wochen an seinen Auftrag gebunden, da der Anbieter insbesondere bei Telefon- und/oder Internetanschlüssen zunächst die technische Verfügbarkeit prüfen muss. Die Annahme durch den Anbieter kann auch durch Freischaltung erfolgen.

4.2. Für jede vereinbarte Leistung finden die Bestimmungen dieser AGB Anwendung, sofern diese wirksam einbezogen werden. Kommt wegen einzelner Leistungen mangels Annahme oder wegen eines evtl. möglichen Widerrufs des Kunden kein Vertrag zu Stande, bleibt der Vertrag hinsichtlich weiterer bereits vertraglich vereinbarter Leistungen klarstellend bestehen gemäß den allgemeinen Regelungen.

4.3. Der Anbieter kann die Erteilung von Auskünften sowie die Durchführung beauftragter Vertragsänderungen davon abhängig machen, dass sich der Auftraggeber z.B. durch Nennung eines vorab festgelegten Kundenkennworts legitimiert. Der Kunde wird daher das Kundenkennwort sowie alle ihm zur Verfügung gestellten sonstigen Kennungen (z.B. PIN) vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.

5. Vertragsdauer, Kündigung, Sperre

5.1. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gilt für alle Verträge über Dienstleistungen des Anbieters eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Werktags. Bei Verträgen über Mobilfunkdienstleistungen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Für Leistungs- und Tarifoptionen gilt, soweit im

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE TEL GmbH für Telekommunikations- und Online- sowie Datendienstleistungen (Geschäftskunden)



Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Werktags.

	Mindestvertragslaufzeit	Kündigungsfrist
Verträge über Mobilfunkdienstleistungen	24 Monate	drei Monate
Verträge über Webhosting	12 Monate	drei Monaten zum Ende eines Quartals
Domains	12 Monate	drei Monaten zum Ende eines Quartals
Miete von Hardware	36 Monate	drei Monaten zum Ende eines Quartals
Leistungs- und Tarifoptionen	12 Monate	ein Monat zum Ende eines Werktages
alle übrigen Verträge	24 Monate	ein Monat zum Ende eines Werktages
	jeweils soweit nichts Anderes vereinbart	

Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Leistungserbringung durch den Anbieter. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag über Dienstleistungen des Anbieters automatisch um jeweils 1 Jahr, soweit er nicht rechtzeitig gekündigt wurde. Verträge über Leistungs- und Tarifoptionen verlängern sich nicht automatisch, sondern laufen ohne weitere Mindestlaufzeit weiter. Kündigungen haben seitens des Kunden schriftlich, nicht elektronisch, zu erfolgen.

5.2. Erfolgt der Vertragsschluss über einzelne Dienstleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder haben einzelne Leistungen aus anderen Gründen unterschiedliche Laufzeiten (z.B. wegen der Bestellung besonderer Optionen), so sind diese AGB jeweils insoweit zeitlich anwendbar, wie es sich aus den einzelnen Leistungen und deren Laufzeit ergibt. Die AGB sind deshalb als Rahmenvertrag zu verstehen.

5.3. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt für den Anbieter insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände davon auszugehen ist, dass Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist der Anbieter ferner befugt, die Zugangsberechtigung des Kunden zu Diensten des Anbieters mit sofortiger Wirkung zu sperren, sofern keine anderen besonderen Regelungen greifen. Ist die Vertragsfortführung insgesamt unzumutbar, kann ein Verstoß bezüglich einzelner Leistungen die Kündigung aller Leistungen und des gesamten Vertragsverhältnisses bewirken. Dies erfordert in der Regel neben einem besonders schwerwiegenden Verstoß die vorherige erfolglose Abmahnung des Kunden.

6. Vergütung und Abrechnung

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste zu zahlen. Die Rechnung wird mit dem Zugang fällig.

6.2. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht der Anbieter den Rechnungsbetrag vom angegebenen Konto im Lastschriftverfahren ein. Der Einzug erfolgt nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Rechnungszugang.

6.3. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, dass sein Anschluss sowie die daran angeschlossenen Anschlussendgeräte und Computer nicht ohne sein Wissen und Wollen genutzt werden. Der Kunde hat insbesondere regelmäßig zu kontrollieren, ob Anhaltspunkte für unrechtmäßige Dialer oder andere Manipulationen durch Dritte vorliegen, und die nach dem üblichen Verkehrsverständnis anerkannten Sicherheitsvorkehrungen dagegen zu treffen.

6.4. Der Anbieter ist berechtigt, Entgelte, die bei der Nutzung von Leistungen Dritter, insbesondere von Mehrwertdiensten, über den Anschluss des Kunden entstehen, als eigene Forderung geltend zu machen.

6.5. Gegen Forderungen des Anbieters kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Anbieter ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Anbieters wirksam.

6.6. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich (nicht elektronisch) bei dem Anbieter zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Der Anbieter wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Für den Fall der Beanstandung gilt Abschnitt 10.

6.7. In der Regel erteilt der Anbieter dem Kunden monatlich eine Abrechnung. Da für eine vollständige Abrechnung die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich ist, muss sich der Anbieter die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vorbehalten.

6.8. Der Anbieter erstellt seine Rechnungen grundsätzlich nur als digitale Rechnung, die er kostenfrei auf seiner Homepage in der Rubrik „Mein EWE“ bereitstellt (Online-Rechnung). Über die Bereitstellung informiert Der Anbieter den Kunden per E-Mail oder auf andere geeignete und vergleichbare Weise. Mit dieser Information gilt die Rechnung als zugegangen, da sie in den Machtbereich des Kunden gelangt und er hierüber informiert ist (siehe näher den folgenden Abschnitt 7). Auf Verlangen des Kunden oder nach eigener Wahl versendet der Anbieter eine Rechnung in Papierform. Hat der Kunde den Vertrag mit Hilfe des Internets geschlossen oder werden im Rahmen der Vertragsbeziehungen regelmäßig Verbindungen zum Internet abgerechnet, zahlt der Kunde die Kosten der Papierrechnung, wie sie sich aus der vereinbarten Preisliste ergeben, wenn er eine Papierrechnung verlangt. In den übrigen Fällen ist die Papierrechnung kostenfrei.

	Form der Rechnung	Abweichende Form auf Wunsch des Kunden möglich?
Kunde hat Vertrag mit Hilfe des Internets geschlossen	elektronisch	Ja, Papierform, kostenpflichtig gemäß Preisliste
Anbieter rechnet regelmäßig Internetverbindungen ab	elektronisch	Ja, Papierform, kostenpflichtig gemäß Preisliste
alle übrigen Fälle	Papierform	Ja, elektronische Form

6.9. Der Kunde kann den Anbieter damit beauftragen, einen Einzelbindungsnachweis (EVN) zu erstellen. Der Auftrag muss in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) erfolgen. Nutzen mehrere Personen den Anschluss, muss der Kunde in Textform erklären, dass er alle aktuellen und zukünftigen Nutzer unverzüglich über die EVN-Erteilung informiert und – soweit bei nicht privater Nutzung erforderlich – der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden sind.

Hat der Kunde den Anbieter mit der Erstellung eines EVN beauftragt, stellt der Anbieter einen EVN unentgeltlich in Papierform zur Verfügung, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Einen EVN ausschließlich in elektronischer Form stellt der Anbieter unentgeltlich zur Verfügung, wenn der Kunde den Vertrag mit Hilfe des Internets abgeschlossen hat oder der Anbieter im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Kunden regelmäßig Verbindungen zum Internet abrechnet.

In diesem Fall stellt der Anbieter auf Wunsch des Kunden den EVN in Papierform bereit, für den Anbieter ein an den Bereitstellungskosten orientiertes Entgelt gemäß Preisliste verlangen kann. Stellt der Anbieter den EVN elektronisch bereit, benachrichtigt der Anbieter den Kunden über die Fertigstellung des EVN. Gegen Nachweis ihrer Berechtigung zum Vorsteuerabzug können Kunden eine den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) entsprechende Rechnung erhalten (findet damit keine Anwendung auf Verbraucher).

	Form des EVN	Abweichende Form auf Wunsch des Kunden möglich?
Kunde hat Vertrag mit Hilfe des Internets geschlossen	elektronisch	ja, Papierform, kostenpflichtig gemäß Preisliste
Anbieter rechnet regelmäßig Internetverbindungen ab	elektronisch	ja, Papierform, kostenpflichtig gemäß Preisliste
alle übrigen Fälle	Papierform	ja, elektronische Form

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE TEL GmbH für Telekommunikations- und Online- sowie Datendienstleistungen (Geschäftskunden)



6.10. Der Anbieter speichert die zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung erhobenen Verkehrsdaten standardmäßig vollständig bis zu sechs Monate nach Rechnungsversand; nach Ablauf dieser Frist löscht der Anbieter diese Daten. Erhebt der Kunde Rechnungseinwendungen, speichert der Anbieter die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus.

6.11. Die Preise in der Preisliste verstehen sich bei Vereinbarung der Zahlungen durch Bankeinzug (Einzugsermächtigung). Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung oder widerruft er eine bereits erteilte Einzugsermächtigung, kann der Anbieter ein Bearbeitungsentgelt erheben, wenn dies gemäß der Preisliste vertraglich vereinbart ist.

6.12. Der Kunde trägt die Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

7. Besonderheiten der elektronischen Rechnung und des elektronischen Einzelverbindungs nachweises

7.1. Soweit der Anbieter eine Rechnung oder einen Einzelverbindungs nachweis (EVN) elektronisch bereitstellt, ermöglicht der Anbieter dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, seine Rechnungen und EVN im Internet unter

www.ewe.de

im persönlichen Online-Rechnungsarchiv in der Rubrik

„Mein EWE“

einzu sehen, herunterzuladen oder auszudrucken. Die Verbindung erfolgt mit einer 128-Bit-Verschlüsselung. Diese Bereitstellung im Online-Rechnungsarchiv soll zum Schutz des Kunden und seiner Daten technisch sicherstellen, dass er einfach und sicher verschlüsselt auf seine Daten zugreifen kann. Der Kunde erhält Zugang zum Online-Rechnungsarchiv mit seiner Kundennummer und dem zur Kundennummer zugehörigen persönlichen Kennwort (Passwort), das ihm per Post zugestellt wird und das er jederzeit ändern kann. Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort vertraulich zu behandeln und es unverzüglich zu ändern, wenn für ihn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte hiervon Kenntnis erlangt haben.

7.2. Über die Verfügbarkeit einer neuen Rechnung im Online-Rechnungsarchiv informiert der Anbieter den Kunden per E-Mail an die im Auftrag angegebene E-Mail-Adresse.

7.3. Gibt der Kunde eine falsche oder fehlerhafte E-Mail-Adresse an oder teilt er Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mit und kann er die Einstellung neuer Rechnungen deswegen nicht zur Kenntnis nehmen, so gelten die Rechnungen dennoch als zugegangen.

7.4. Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag des Kunden. Um das datenschutzgerechte Verfahren seitens des Anbieters anbieten und durchführen zu können, ist der Kunde verpflichtet, sein vorgenanntes E-Mail-Konto sowie die Rechnungsdaten aus dem Online-Rechnungsarchiv in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Monat, abzurufen. Rechnungsdokumente werden für mindestens 12 Monate und ggfs. beauftragte EVN aus Datenschutzgründen für maximal sechs Monate in das Online-Rechnungsarchiv bereitgestellt. Nach Vertragsende wird das Online-Rechnungsarchiv deaktiviert und die Zugangsberechtigung erlischt. Eventuell noch ausstehende Rechnungen schickt der Anbieter dem Kunden dann per Post zu. Der für den Zugriff auf die Online-Rechnung benötigte Internetzugang ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

8. Verzug des Kunden

8.1. Der Kunde kommt automatisch auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den fälligen Betrag nicht innerhalb von spätestens 21 Tagen ab Rechnungszugang so leistet (zahlt), dass dieser bis zu diesem Termin bei dem Anbieter auf dem in der Rechnung jeweils angegebenen Konto eingeht.

8.2. Bei Verzug des Kunden ist der Anbieter berechtigt,

8.2.1. alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, wenn die Forderung, mit deren Erfüllung der Kunde in Verzug ist, mindestens 20 % der fällig zu stellenden Forderungen beträgt und/oder

8.2.2. die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt und/oder ausreichende Sicherheiten entsprechend Abschnitt 16 gestellt bzw. aufgefüllt hat.

8.3. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teiles des Rechnungsbetrages in Verzug,

ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

8.4. Für Telefondienste, die der Anbieter für den Kunden an festen Standorten erbringt, gelten allein die gesetzlichen Regelungen zu Zahlungsverzug und Sperre gemäß Abschnitt 0.

8.5. Befindet sich der Kunde in Verzug, berechnet der Anbieter – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – gemäß § 288 BGB Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

8.6. Die vorstehenden Regelungen zur Leistungseinstellung und zur Sperre finden keine Anwendung auf Verträge mit Vorleistungspflicht des Kunden (Prepaid-Verträge). Für diese Verträge gilt:

- Bei Verzug des Kunden ist der Anbieter nach zwei Wochen berechtigt, den Zugang zum Netz des Anbieters vorübergehend zu sperren (temporäre Deaktivierung).
- Nach weiteren vier Wochen des Verzuges kann der Anbieter den Vertrag fristlos kündigen und die SIM-Karte permanent deaktivieren.

8.7. Für die Anmahnung fälliger Rechnungsbeträge ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von € 3 für die erste Mahnung nach Verzugsbeginn und in Höhe von € 5 für jede weitere Mahnung zu zahlen. Dem Anbieter steht der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

9. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

9.1. Der Kunde hat die in diesen AGB genannten Pflichten und Obliegenheiten einzuhalten, insbesondere auch die in Zusammenhang mit den einzelnen Leistungen genannten besonderen Pflichten. Allgemein gilt zudem Folgendes:

9.2. Der Kunde stellt in seinen Räumlichkeiten die für Bereitstellung und Betrieb der Leistungen von dem Anbieter erforderlichen Flächen und die Stromversorgung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich Erdung unentgeltlich zur Verfügung.

9.3. Der Kunde gewährt dem Anbieter und seinen Erfüllungsgehilfen Zutritt zu den Kundenanschlüssen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

9.4. Der Kunde stellt dem Anbieter und seinen Erfüllungsgehilfen die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, insbesondere über verdeckt verlegte Leitungen und Rohre, zur Verfügung. Der Kunde darf

- keine Endeinrichtungen und Anwendungen anschließen, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorgaben der Bundesnetzagentur, nicht entsprechen oder deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze unzulässig ist,
- nur die vom Anbietervorgegebenen Standard-Schnittstellen und üblichen und anerkannten Protokolle zur Nachrichtenübermittlung nutzen und
- keine Einrichtungen oder Protokolle verwenden, die das Netz vom Anbieter schädigen können.

9.5. Der Kunde wird den Anschluss an das Netz des Anbieters nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, die Dritte belästigen oder bedrohen. Vor der Einrichtung einer Anrufweiterleitung auf den Anschluss eines Dritten wird er dessen Einverständnis einholen.

9.6. Die Dienstleistungen, die der Anbieter nach diesen AGB erbringt, darf der Kunde Dritten nicht gegen ein Entgelt oder gegen eine andere Gegenleistung zur Verfügung stellen.

9.7. Der Kunde teilt dem Anbieter unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung schriftlich mit.

9.8. Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Kunde die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Grundstücks für Leitungswege oder bringt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich die Genehmigung des Grundstückseigentümers bei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE TEL GmbH für Telekommunikations- und Online- sowie Datendienstleistungen (Geschäftskunden)



9.9. Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine vorstehenden Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllt.

9.10. Dem Kunden obliegt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in eigener Verantwortung die Einrichtung ausreichender Nutzungs- und Zugangssicherheit.

10. Beanstandungen

10.1. Der Kunde kann eine ihm von dem Anbieter erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung beanstanden. Im Falle der Beanstandung hat der Anbieter das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 3 verlangte Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der nach Satz 3 verlangten Vorlage fällig.

10.2. Den Anbieter trifft weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Abschnitt 0 für die Einzelverbindungen, soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert wurden oder, für den Fall, dass der Kunde keine Beanstandungen erhoben hat, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Abschnitt 0 Satz 1 geregelten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind.

10.3. Dem Anbieter obliegt der Nachweis, dass sie den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an dem dem Kunden der Netzzugang bereitgestellt wird, technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Abschnitt 0 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt ist.

10.4. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters nicht zugerechnet werden kann, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

11. Speicherung von Verkehrsdaten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung

11.1. Der Anbieter speichert – vorbehaltlich Abschnitt 0 – Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Verkehrsdaten) zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu 6 Monate nach Abrechnung.

11.2. Dem Anbieter ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem eine Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft den Anbieter keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

11.3. Verlangt der Kunde im Rahmen einer Beanstandung (Abschnitt 0) einen Einzelbindungsnachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat sowie die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

11.4. Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung finden sich im Merkblatt „Hinweise zum Datenschutz“, das der Kunde bei Vertragsschluss erhält.

12. Nutzung von Daten bei Einwilligung

12.1 Willigt der Kunde mit Vertragsschluss – jederzeit widerruflich – ein, kann der Anbieter

- seine Verkehrsdaten zur Vermarktung und bedarfsgerechten
- Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen gemäß Abschnitt 0 speichern, verarbeiten und nutzen,

- ihn zu Werbezwecken (auch automatisiert) anrufen,
- ihm per Telefax oder in Form elektronischer Nachrichten
- Werbung zuzusenden und
- seine Bestandsdaten (Daten, die erhoben werden, um das
- Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern) verarbeiten und nutzen,

soweit dies zur Kundenberatung, Werbung und Marktforschung erforderlich ist.

12.2. Erteilt der Kunde keine Einwilligung oder widerruft er sie, bleiben etwaige gesetzliche Werbebeschränkungen bestehen.

13. Änderungen der Vertragsbedingungen

13.1. Ändern sich die Entgelte, die der Anbieter zu zahlen hat

- für besondere Netzzugänge,
- für die Netzzusammenschaltung oder
- für Dienste anderer Anbieter, zu denen der Anbieter dem Kunden Zugang gewährt,

kann der Anbieter die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Der Anbieter übt das billige Ermessen in der Weise aus, dass er nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z.B. 0900/0137, Inmarsat, usw.). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses

- an zwingende Vorgaben des TKG,
- der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie
- an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Telekom Deutschland GmbH und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld).

Der Anbieter teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht zu, die Angemessenheit der Änderung gerichtlich überprüfen zu lassen.

13.2. Der Anbieter ist nach diesem Vertrag berechtigt, eine zukünftig mögliche gesetzliche Änderung der Umsatzsteuer in dem Maße an den Kunden im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache schriftliche Erklärung weiterzugeben, wie es der Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes entspricht. Der Anbieter hat den Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuersatzes auf die Änderung hinzuweisen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs.1 der Zivilprozessordnung (Berechnung durch das Gericht) entsprechend anzuwenden.

13.3. Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen und der Preislisten teilt der Anbieter dem Kunden mit. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Der Anbieter wird den Kunden in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht besonders hinweisen. Kündigt der Kunde nicht, tritt die Änderung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft.

13.4. Alle Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden unter Hinweis auf das ausgeübte Änderungsrecht und nach Wahl des Anbieters schriftlich, in Textform oder durch SMS mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Sofern der Anbieter dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann. Die Mitteilung nach Abschnitt 0 hat immer wie dort genannt im vollen Umfang zu erfolgen.

14. Leistungsstörungen

14.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter erkennbare Mängel oder Schäden des Kundenanschlusses unverzüglich anzuzeigen.

14.2. Der Anbieter beseitigt Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich.

14.3. Der Anbieter wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Störungen baldmöglichst zu beseitigen oder auf deren Beseitigung hinzuwirken. Dauert eine vom Anbieter zu vertretende Störung oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE TEL GmbH für Telekommunikations- und Online- sowie Datendienstleistungen (Geschäftskunden)



Unterbrechung länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises berechtigt.

14.4. Auf die Rechte bei Überschreitung der Regelenstörfrist nach den Abschnitten A.3 und B.6 der Leistungsbeschreibung für Telefon-, Internet- und Mediendienstleistungen wird ergänzend hingewiesen. Im Übrigen sind Ersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen auf den sich aus Abschnitt 15 ergebenden Umfang beschränkt.

14.5. Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden die ihm durch die Entstörung bzw. den Entstörungsversuch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

15. Haftung

15.1. Für Personenschäden haftet der Anbieter unbeschränkt.

15.2. Haftung für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten: Soweit durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis eine Verpflichtung vom Anbieter als Anbieterin von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 € je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschränkt der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

15.3. Der Anbieter haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten entstanden sind, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Er haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von dem Anbieter zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht des Anbieters beruht. Soweit der Anbieter fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 €.

15.4. Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

15.5. Eine Haftungsbeschränkung zugunsten des Anbieters gilt auch zugunsten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

16. Sicherheiten

Der Anbieter kann seine Leistungen bei berechtigtem Interesse jederzeit von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit zur Befriedigung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Verträgen im Rückstand ist oder aufgrund einer Information von ihm beauftragten Auskunft bei begründeter Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen.

17. Folgen der Vertragsbeendigung

17.1. Soweit nichts anderes vereinbart, baut der Anbieter bei Vertragsende ihre mobilen Einrichtungen, insbesondere Zubehör, ab und entfernt sie auf eigene Kosten. Der Anbieter ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen oder auf eigene Kosten zurückzubauen.

17.2. Widerruf der Kunde einen Fernabsatzvertrag über eine Ware, hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und

- wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder
- wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1. Es ist in § 47a TKG vorgesehen, dass der Kunde im Falle eines Streits ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag zu richten an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

18.2. Erfüllungsort ist Oldenburg (Oldb.)

18.3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Oldenburg (Oldb.), sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Anbieter ist auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

18.4. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn eine schriftliche Bestätigung durch den Anbieter erfolgt.

18.5. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters auf einen Dritten übertragen.

18.6. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Parteien gilt.

18.7. Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die anderen Bestimmungen dennoch wirksam. Durch Auslegung ist die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung mit einem wirksamen Inhalt am Nächsten kommt.

19. Informationen zum Anbieter und zum Vertragsgegenstand

Anbieter der Telekommunikationsdienste ist die EWE TEL GmbH.

Sitz und Anschrift der Gesellschaft ist Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg.

Handelsregister: Amtsgericht Oldenburg, HRB 3723.

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer Konrad Meier (Vorsitzender), Dirk Brameier, Ulf Heggenberger und Norbert Westfal vertreten.

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Telekommunikations-Dienstleistungen durch die EWE TEL GmbH.

B. Besondere Bestimmungen für Telefondienstleistungen an festen Standorten (Festnetztelefonie)

1. Dienstleistung des Anbieters

1.1. Soweit nichts anderes vorrangig in der Leistungsbeschreibung bestimmt ist, schuldet der Anbieter eine mittlere Verfügbarkeit des Zugangssystems und der genannten Dienste von 97% gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen.

1.2. Soweit der Anbieter auf optionaler Basis kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese ohne Zustimmung des Kunden kurzfristig eingestellt werden, soweit sich aus dem Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Kündigungsfrist ergibt. Dem Kunden erwachsen aus der Einstellung in diesem Fall keine Rechte, insbesondere hat er keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der Anbieter wird diese Änderungen soweit möglich rechtzeitig mitteilen.

2. Voraussetzung für die Telefondienstleistung

Für den Telefonanschluss dürfen nur die vom Anbieter angebotenen oder als kompatibel bezeichneten Endeinrichtungen (zum Beispiel Splitter, Anschlusseinrichtung bzw. Multibox, Network Termination Fiber Access (NTFA)) verwendet werden.

3. Sperre

3.1. Der Anbieter darf an festen Standorten zu erbringende öffentliche Telefondienste an einen Teilnehmer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der folgenden Abschnitte 0-0 und nach

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE TEL GmbH für Telekommunikations- und Online- sowie Datendienstleistungen (Geschäftskunden)



§ 45o Satz 3 TKG ganz oder teilweise verweigern (Sperrung). § 108 Abs.1 TKG bleibt unberührt.

3.2. Wegen Zahlungsverzugs darf der Anbieter eine Sperrung durchführen, wenn

- der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 € in Verzug ist und
- der Anbieter die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angekündigt und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat.

Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet (oben Abschnitt 0) hat. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

3.3. Der Anbieter darf seine Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.

3.4. Der Anbieter darf eine Sperrung durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

3.5. Die Sperrung ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperrung fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.

3.6. Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

C. Besondere Bestimmungen für den Internetzugang (Internet Access)

1. Dienstleistung des Anbieters

1.1. Der Anbieter stellt für den Kunden an dem im Auftragsformular angegebenen Ort den vereinbarten Internetzugang zur Verfügung. Damit ermöglicht der Anbieter dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet.

1.2. Die hiernach bestimmte Leistung steht unter dem technischen Vorbehalt, dass die Bandbreite während der gesamten Vertragslaufzeit verfügbar ist. Aus technischen und physikalischen Gründen und durch die Beeinflussung mit anderen Leitungen kann es wegen der Besonderheiten des Zugangs zum Internet im Nachhinein dazu kommen, dass sich die zur Verfügung stehende Kapazität (Bandbreite) reduziert. Dem Anbieter steht deshalb ein Anpassungsrecht zu. Die vereinbarte Übertragungsbandbreite im Sinne der Leistungsbeschreibung kann einseitig vom Anbieter durch schriftliche Erklärung mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen ab Zugang des Schreibens auf ein niedrigeres Leistungsniveau reduziert werden, wenn sich aus technischen und physikalischen Gründen die zur Verfügung stehende Kapazität der für den Kunden zur Verfügung stehenden Anschlussleitung ändert. Der Anbieter wird ab dem Änderungszeitpunkt nur den Preis berechnen, der der geänderten Leistung gemäß der jeweils aktuellen Preisliste entspricht. Sollte die Leistungsänderung für den Kunden unzumutbar sein, kann er den Vertrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Änderungsmitteilung kündigen, ohne dass einer der Parteien weitere Rechte durch die Kündigung entstehen. Die Frist zur Änderung und der Kündigung beginnt erst mit der gesonderten Information über dieses Sonderkündigungsrecht zu laufen.

1.3. Soweit nichts anderes vorrangig in der Leistungsbeschreibung bestimmt ist, schuldet der Anbieter eine mittlere Verfügbarkeit des Zugangssystems und der genannten Dienste von 97% gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen. Einschränkungen infolge der regelmäßig erforderlichen Wartungsarbeiten gemäß Abschnitt B.5 der Leistungsbeschreibung für Telefon-, Internet- und Mediendienstleistungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Anbieter beim Internet-Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat (vgl. im Detail die Abschnitte B.1.1–B.1.3 der Leistungsbeschreibung für Telefon-, Internet- und Mediendienstleistungen).

1.4. Soweit der Anbieter auf optionaler Basis kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese ohne Zustimmung des Kunden kurzfristig eingestellt werden, soweit sich aus dem Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Kündigungsfrist ergibt. Dem Kunden erwachsen aus der Einstellung in diesem Fall keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Schadensersatz. Der Anbieter wird diese Änderungen soweit möglich rechtzeitig mitteilen.

1.5. Soweit der Anbieter im Rahmen seiner Internetdienstleistungen kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (z.B. Informationen und Nachrichten auf der EWE Homepage), können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-/Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

2. Voraussetzungen für den Internetzugang

Für den Internetzugang dürfen nur die vom Anbieter angebotenen oder als kompatibel bezeichneten Endgeräte (wie zum Beispiel Splitter, Anschlusseinrichtung bzw. Multibox, Network Termination Fiber Access (NTFA) u.s.w.) verwendet werden.

3. Sperrung

Der Anbieter darf den Internetzugang des Kunden nur sperren, wenn

- der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
- eine Gefährdung der Einrichtungen des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endgeräten oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht und der Anbieter deswegen aus Gründen der Schadensminderungspflicht den Netzzugang für den Kunden sperren muss.

4. Dienste und Inhalte im Internet

4.1. Der Internetzugang ermöglicht es dem Kunden, Dienste im Internet zu nutzen. Bei diesen Diensten handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht vom Anbieter erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt der Anbieter keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot des Anbieters, wenn sie ausdrücklich als Angebot vom Anbieter bezeichnet sind.

4.2. Die im Internet verfügbaren Inhalte geben in keiner Weise die Auffassung oder Meinung des Anbieters wieder und stellen ausschließlich fremde Inhalte dar, soweit sie nicht ausdrücklich vom Anbieter als eigene Inhalte bezeichnet sind.

4.3. Da der Anbieter nur den Zugang zum Internet bzw. nur eine Schnittstelle zum Internet vermittelt und fremde Informationen durchleitet, ist der Anbieter gemäß § 8 Absatz 1 TMG nicht für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte verantwortlich.

4.4. Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,

- einen vom Anbieter bereitgestellten Internetdienst nicht für Informationen und Darstellungen mit rassistischen, gewaltverherrlichenden, die Menschenwürde verletzenden Inhalten zu nutzen und
- sicherzustellen, dass Minderjährigen für sie ungeeignete Informationen unzugänglich sind.

Ferner verpflichtet sich der Kunde, alles zu unterlassen, was die Leistung oder Verfügbarkeit des Dienstes beeinträchtigt oder gefährden könnte (z. B. E-Mail-Spamming, Massen-E-Mails, Denial-of-Service-Angriffe).

4.5. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch den Anbieter, insbesondere nicht daraufhin, ob sie Schaden verursachende Software (z. B. Viren) enthalten.

D. Besondere Bestimmungen für Mobilfunktelefonie

1. Mobilfunkleistungen

1.1. Der Kunde kann Mobilfunkdienstleistungen räumlich im Empfangs- und Sendebereich der von Vodafone D2 GmbH in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Funkstationen in Anspruch nehmen. Dabei werden Telekommunikationsverbindungen des Anbieters im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittleren

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE TEL GmbH für Telekommunikations- und Online- sowie Datendienstleistungen (Geschäftskunden)



Durchlasswahrscheinlichkeit von 97 % hergestellt. Der Anbieter kann sich bei der Leistungserbringung der Dienste anderer Netzbetreiber bedienen.

1.2. Der Anbieter ermöglicht auch den technischen Zugang zu Diensten Dritter (Drittanbieter), soweit ein Vertrag zwischen ihm und dem Drittanbieter besteht. Bei Nutzung dieser Dienste entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter. Name, Anschrift und Dienstangebot der jeweiligen Drittanbieters benennt der Anbieter auf Anfrage. Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Auswahl der Drittanbieter, deren Dienstleistungen der Kunde ggf. im Ausland in Anspruch nehmen kann (International Roaming) sowie den Inhalt der mit diesen Drittanbietern bestehenden Verträge jederzeit zu ändern. Im Übrigen bestimmt sich der Umfang der International Roaming-Leistungen nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers.

1.3. Gegenstand der Mobilfunkleistungen ist nicht, diese für Vermittlungs- oder Übertragungssysteme zu nutzen, welche Verbindungen eines Anrufers, der nicht mit dem Kunden identisch ist und der die Rufnummer eines anderen Teilnehmers in einem beliebigen Mobilfunknetz gewählt hat, über die Telefonkarte an diesen empfangenden Teilnehmer weiterleitet.

1.4. Bei Flatrate-Tarifen ist es nicht Gegenstand der Leistung, unter geografischen Zielrufnummern Dienste zu nutzen, die die gewerbsmäßige Weitervermittlung zu Anrufzielen außerhalb des deutschen Festnetzes (ohne Sonderrufnummern) oder zu Mehrwertdiensten zum Gegenstand haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung.

1.5. Der Anbieter behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde innerhalb eines Abrechnungszeitraums mehr als 15.000 Minuten lang Gespräche in das Mobilfunk- und Festnetz führt.

2. Besonderheiten zum Vertragsschluss

2.1. Der Abschluss eines Mobilfunkvertrages, für den gleichzeitig ein Antrag auf Rufnummernportierung gestellt wurde, erfolgt nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine solche Rufnummernportierung möglich ist.

2.2. Die voraussichtliche Dauer vom Vertragsschluss bis zur Bereitstellung des Mobilfunkanschlusses beträgt durchschnittlich 48 Stunden. Im Falle einer Rufnummernportierung verlängert sich dieser Zeitraum regelmäßig um den Zeitraum, der für die Übertragung der Rufnummer des Kunden durch den vorherigen Diensteanbieter des Kunden auf den Anbieter benötigt wird.

2.3. Der Anbieter bietet den Zugang zu Mehrwertdiensten (z. B. über 0900-er Rufnummern oder Premium-SMS-Dienste) nur eingeschränkt an, nämlich nur sofern entweder

- der Betreiber des Vodafone-D2- Mobilfunknetzes entsprechende Dienste aufgrund eigener Verträge mit Mehrwertdiensteanbietern ermöglicht oder
- der Anbieter solche Verträge selbst abgeschlossen hat und Mehrwertdienste ermöglicht.

Der Anbieter ist berechtigt, den Zugang zu einzelnen Mehrwertdiensten nicht frei zu schalten oder einzelne Kunden generell von der Nutzung von Mehrwertdiensten auszuschließen (z.B. mangels hinreichender Kreditwürdigkeit für solche Dienste).

3. Prepaid-Leistungen

3.1. Bei sog. „Prepaid-Leistungen“ ist der Kunde vorleistungspflichtig. Der Anbieter rechnet die Nutzung ab und zieht den sich hieraus ergebenden Betrag von dem bestehenden Guthabens des Kunden ab.

3.2. Prepaid-Verträge über Mobilfunkleistungen haben, soweit wiederum nicht anders ausdrücklich vereinbart, keine Mindestlaufzeit und können von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Die Kündigung kann hierbei von beiden Seiten schriftlich, in Textform oder per SMS erklärt werden.

4. Wechsel des Vertragspartners

Der Anbieter ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden auf den Netzbetreiber

Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf,

oder auf die

ESP Services GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf

oder auf einen anderen Dritten zu übertragen. Der Anbieter wird dem Kunden die Übertragung mitteilen. Der Kunde ist im Fall der Übertragung auf einen anderen Dritten als Vodafone D2 GmbH oder auf die ESP Services GmbH berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab Erhalt der Mitteilung kostenlos zu kündigen; der Anbieter wird den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

5. Datenaustausch mit Auskunfteien

5.1. Der Anbieter ist berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Dritte, personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie Anschluss-Sperrungen in Missbrauchsfällen) dem von der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betriebenen Fraud Prevention Pool (FPP) sowie der Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) zu übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einzuholen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei der SCHUFA oder dem FPP aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält der Anbieter hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen vom Anbieter, eines Vertragspartners der SCHUFA oder eines Teilnehmers des FPP erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Bei Firmenkunden tauscht der Anbieter darüber hinaus mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.

5.2. Der Kunde erhält auf Wunsch die Adressen der jeweiligen Unternehmen sowie ein Merkblatt über den FPP und die SCHUFA. Hinweise hierzu finden sich auch im „Merkblatt zur Datenverarbeitung“, welches auf der Rückseite des Auftragsformulars abgedruckt ist.

E. Besondere Bestimmungen für TV-Dienstleistungen

1. Dienstleistungen des Anbieters

Der Anbieter stellt dem Kunden Fernsehsignale zum Empfang bereit. Details zu dieser Dienstleistung sind insbesondere geregelt im Abschnitt B.4 der Leistungsbeschreibung für Telefon-, Internet- und Mediendienstleistungen.

2. Einstellen der Dienstleistung

Der Anbieter behält sich vor, die kostenlose Dienstleistung Online-TV kurzfristig einzustellen. Dem Kunden entsteht in diesem Fall kein Sonderkündigungsrecht.

3. Nutzungsrecht

Der Anbieter räumt dem Kunden lediglich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränktes Recht ein, die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Inhalte innerhalb der vertraglich vorgesehenen Grenzen zur Vorführung im privaten Bereich für nicht gewerbliche Zwecke unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zu nutzen. Jede kommerzielle Nutzung der Inhalte ist ausgeschlossen, insbesondere ist dem Kunden nicht gestattet, die Inhalte öffentlich wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen oder in irgendeiner Form zu verteilen oder zu vertreiben.

4. Bereit gehaltene Fernsehsender

4.1. Soweit der Anbieter im Rahmen von TV-Dienstleistungen Fernsehsender, deren Signale von Vorlieferanten bezogen werden, zum Empfang bereit hält, gilt Folgendes: Die Vorlieferanten können aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gezwungen sein, die Lieferung von Signalen an den Anbieter einzustellen. Der Anbieter kann den betroffenen Sender in solchen Fällen dem Kunden nicht mehr zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund kann der Anbieter nicht gewährleisten, dass während der Vertragslaufzeit stets die gleichen Fernsehsender zum Empfang bereit gehalten werden können. Ebenso wenig kann der Anbieter gewährleisten, dass bestimmte Zusammenstellungen von Fernsehprogrammen („Bouquets“) während der Vertragslaufzeit unverändert bleiben.

4.2. Der Anbieter behält sich vor, die kostenlose Bereitstellung von Fernsehkanälen mit selbst produzierten Inhalten ohne vorherige Ankündigung einzustellen.

5. Keine Verantwortung für Inhalte

Soweit der Anbieter die Sendungen nicht selbst produziert, hat der Anbieter keinen Einfluss auf die Inhalte der Sendungen, die er zum Empfang bereit

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE TEL GmbH für Telekommunikations- und Online- sowie Datendienstleistungen (Geschäftskunden)



stellt; für solche Sendungen Dritter trägt der Anbieter daher keine Verantwortung.

6. PIN

Um die Dienstleistung Videothek (Video on Demand, vgl. Abschnitt B.4.2.2 der Leistungsbeschreibung der EWE TEL GmbH für Telefon-, Internet- und Mediendienstleistungen) abrufen zu können, benötigt der Kunde eine persönliche Identifikationsnummer (PIN).

Der Anbieter wird dem Kunden die PIN zuschicken. Der Kunde ist verpflichtet, die PIN vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass die PIN nicht an Personen unterhalb des jeweiligen Mindestalters weitergegeben wird und für diese nicht zugänglich ist.

7. Zugangskennung

Zur Nutzung der Dienstleistung Online-TV benötigt der Kunde eine Benutzerkennung, bestehend aus einem Benutzernamen und einen Passwort. Der Anbieter wird dem Kunden die Zugangskennung zuschicken. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangskennung vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Zugangskennung an Dritte weiterzugeben. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass die Zugangskennung nicht an Minderjährige weitergegeben wird und für diese nicht zugänglich ist.

F. Besondere Bestimmungen für E-Mail-Dienstleistungen

1. Dienstleistungen des Anbieters

Der Anbieter betreibt im Rahmen seiner Internetdienstleistungen einen E-Mail-Dienst und stellt diesen dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung. Details zu dieser Dienstleistung finden sich insbesondere im Abschnitt B.2 der Leistungsbeschreibung für Telefon-, Internet- und Mediendienstleistungen. Der Kunde hat sich über die jeweiligen Zugangs konfigurierungen in der konkreten technischen Ausgestaltung zu informieren und sicherzustellen, dass die technischen Komponenten (Hard- und Software) miteinander korrespondieren.

2. Pflichten des Kunden

2.1. Der Kunde hat sicherzustellen, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft, damit der Speicherplatz seines E-Mail-Postfachs jederzeit für eingehende E-Mails ausreicht und er rechtzeitig von den eingehenden Inhalten Kenntnis erlangen kann. Der hierfür reservierte Speicherplatz und die Speicherdauer ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Der Abruf der E-Mails liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

2.2. Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich die Verfasser der E-Mails für den Inhalt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind.

3. Überprüfung auf schädliche Software

Der Kunde ist damit einverstanden, dass zum Schutz aller Nutzer sowie zum Schutz der Systeme vom Anbieter alle E-Mails auf die Freiheit von Viren (einschl. Würmern, trojanischen Pferden u. Ä.) mittels eines automatisierten Verfahrens oder im Einzelfall überprüft werden können. Ein Anspruch auf Prüfung besteht nicht. Der Anbieter übernimmt wegen der technischen Besonderheiten von Viren, wie insbesondere deren fortlaufende Änderung, keine Erfolgsgarantie für diese Dienstleistung.

4. Unerwünschte Werbung („Spam“)

Die Leistungspflicht vom Anbieter umfasst nicht die Versendung sog. „unerwünschter Werbung bzw. Nachrichten“ („Spam“), da hierdurch die berechtigten Interessen der Empfänger sowie die Interessen des Anbieters beeinträchtigt werden. Liegen auf Grund auffälliger Kommunikationsbesonderheiten Anhaltspunkte vor, dass es sich um Spam handelt, ist der Anbieter deshalb zur Leistungsverweigerung hinsichtlich der Spam-Nachrichten berechtigt, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche erwachsen. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass seine Systeme zu „Spam-Maßnahmen“ genutzt werden.

G. Besondere Bestimmungen für Webhosting

1. Dienstleistung des Anbieters

1.1 Der Anbieter überlässt dem Kunden Speicherplatz auf einem beliebigen Server des Anbieters zur Nutzung und wird eine Verbindung zwischen dem Server und dem Internet verschaffen, gewähren und aufrechterhalten, damit die auf dem Server abgelegten Daten auf Anfrage von außen stehenden

Rechnern im Internet (Clients) mittels der im Internet gebräuchlichen Protokolle (http, ftp, smtp, nntp) in dem jeweilig anwendbaren Protokoll an den abrufenden Rechner weitergeleitet werden.

1.2 Der Anbieter schuldet ein Bemühen, dass die vom Kunden vertragsgemäß gespeicherten Daten (Website) im World-Wide-Web über das vom Anbieter unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet von der Öffentlichkeit rund um die Uhr weltweit abrufbar sind. Der Anbieter übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg des jeweiligen Zugangs zu der Website, soweit nicht ausschließlich das vom Anbieter betriebene Netz einschließlich der Schnittstellen zu Netzen Dritter benutzt wird.

1.3 Der Anbieter trägt des Weiteren dafür Sorge, dass der Kunde die Möglichkeit des jederzeitigen Zugriffs auf den Server hat. Hierzu verbietet der Anbieter einen Benutzernamen und ein Passwort an den Kunden, mit dem der Kunde seine Internetseiten im Wege des Datentransfers selbständig speichern, ändern, ergänzen oder löschen kann (File Transfer Protocol – FTP). Aus Sicherheitsgründen gibt der Anbieter dem Kunden zudem die Möglichkeit, sein Passwort zu ändern.

2. Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages die gebotenen Maßnahmen zur Datensicherung zu ergreifen, insbesondere pro Kalendertag eine Sicherungskopie der Daten zu erstellen, die auf den in den Räumen des Anbieters untergebrachten Systemen gespeichert sind.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist, um einen Missbrauch des Zugangs durch Dritte auszuschließen. Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.

2.3 Als unbefugte Dritte gelten nicht die Personen, die den Speicherplatz, der Gegenstand dieses Vertrages ist, mit Wissen und Willen des Kunden nutzen.

2.4 Der Kunde versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichern und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen Strafrecht, Urheberrechte, Marken- und sonstige Kennzeichnungsrechte oder Persönlichkeitsrechte verstößt. Ein Verstoß des Kunden gegen die genannten Verpflichtungen ist der Anbieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

2.5 Der Kunde sichert zu, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, damit die Dienste in keiner Weise missbräuchlich genutzt werden, insbesondere keine rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalte eingestellt und die Rechte Dritter beachtet werden. Der Kunde wird seinen allgemeinen Informationspflichten nach dem TMG nachkommen und insbesondere seinen Namen und seine Anschrift angeben („Impressum“). Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Anbieter berechtigt, bei Anfragen Dritter diese Daten weiterzugeben, sofern die Dritten ein berechtigtes Interesse nachweisen.

2.6 Verstößt der Kunde gegen diese Pflichten, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz des dem Anbieter entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung des Anbieters von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, den Anbieter von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche des Anbieters, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

3. Vorübergehende Sperrung

3.1 Der Anbieter ist berechtigt, die Anbindung der Website zum Internet vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung der Website), falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der Website im Sinne der Abschnitte 2.4 und 2.5 vorliegt, aufgrund einer Abmahnung des vermeintlich Verletzten oder Ermittlungen staatlicher Behörden, es sei denn, die Abmahnung ist offensichtlich unbegründet.

3.2 Die Sperrung ist, sofern technisch möglich und zumutbar, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE TEL GmbH für Telekommunikations- und Online- sowie Datendienstleistungen (Geschäftskunden)



3.3 Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist oder aber der Anbieter die Möglichkeit hatte, aufgrund des Verhaltens des Kunden den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

4. Rechteeinräumung

4.1 Die Inhalte der Website sind für den Kunden nach Urheberrechtsgesetz (als Werk, Sammelwerk, Datenbankwerk, Computerprogramm, Lichtbild, Datenbank, über verwandte Leistungsschutzrechte oder als abgeleitete Rechte von den genannten Rechten), Kunsturhebergesetz, Markengesetz oder über sonstige Schutzrechte geschützt („geschützte Inhalte“).

4.2 Der Kunde gewährt dem Anbieter das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, auf den Standort des jeweiligen Servers (für Backup-Kopien: auf den Ort ihrer Verwahrung) beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte zu Zwecken dieses Vertrages auf dem Server, auf einem weiteren Server, der zur Spiegelung dient, und auf einer ausreichenden Anzahl von Backup-Kopien zu vervielfältigen.

4.3 Der Kunde gewährt dem Anbieter das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, weltweite, nicht ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte über das vom Anbieter unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zur Website von einem Ort und zu einer Zeit, die sie jeweils individuell wählen, haben und diese Daten durch Herunterladen vom Server des Anbieters speichern können. Soweit nach Beendigung des Vertrages geschützte Inhalte von Dritten in Cache-Speichern vorgehalten werden, wird diese Speicherung nicht mehr dem Anbieter zugerechnet.

5. Mängelhaftung und sonstige Leistungsstörung

5.1 Bei der Überlassung des Speicherplatzes auf dem Webserver schließt der Anbieter jegliche verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Webservers aus. Spätere Einwendungen wegen offener oder verdeckter Mängel sind damit ausgeschlossen.

5.2 Im Übrigen richtet sich die Haftung des Anbieters nach den Abschnitten A.14 und A.15.

6. Laufzeit des Vertrags, Kündigung

6.1 Die Mindestvertragslaufzeit von Verträgen über Webhosting beträgt 12 Monate. Nach dem Ende der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

6.2 Abweichend von Abschnitt A.5 ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, schriftlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

H. Besondere Bestimmungen für Domains

1. Dienstleistung des Anbieters

1.1 Der Anbieter übernimmt die Registrierung der vom Kunden gewünschten Domain(s) und, soweit beauftragt, die Aufrechterhaltung der Registrierung (Domainverwaltung).

1.2 Die Registrierung erfolgt bei einer vom Anbieter frei auszuwählenden, geeigneten Stelle als zugelassenem Registrar, Zwischenregistrar oder direkt beim betreffenden Register (engl. registry).

1.3 Der Anbieter wird im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Register oder einer anderen, entsprechenden Vergabestelle für Domains lediglich als Vermittler tätig. Mit seiner Unterschrift unter das Auftragsformular und der Angabe eines entsprechenden Domain-Wunsches erteilt der Kunde dem Anbieter den entsprechenden Auftrag inklusive Vollmacht, in seinem Namen tätig zu werden.

1.4 Durch Verträge mit diesen Verwaltungsstellen wird wegen der Vertretung nicht der Anbieter, sondern ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die AGB und Richtlinien der jeweiligen Verwaltungsstelle zugrunde, auf die auf den Homepages der jeweiligen Verwaltungsstelle zugegriffen werden kann. Der Anbieter teilt dem Kunden auf Wunsch die jeweils aktuelle Fundstelle mit. Die Kündigung des Vertrages mit dem Anbieter lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Verwaltungsstelle unberührt.

1.5 Der Anbieter ist nicht verpflichtet, die vom Kunden beantragte Domain und/oder ihre Verwendung auf die Verletzung von gesetzlichen Regelungen und/oder von Rechten Dritter zu prüfen oder zu überwachen.

2. Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde ist verpflichtet an allen Handlungen, die für die Registrierung, Übertragung oder Löschung seiner Domain erforderlich sind, mitzuwirken.

2.2 Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain und/oder ihre Verwendung keine Rechte Dritter verletzt. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf Markennamen, Firmen- und Namensrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte. Der Kunde versichert ferner, dass die beantragte Domain und/oder ihre Verwendung weder Straf- und/oder Bußgeldvorschriften verletzt noch gegen sonstige gesetzlichen Regelungen verstößt. Bei der Nutzung von internationalen Domains sind gegebenenfalls andere nationale Rechtsordnungen zu beachten.

2.3 Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung eines Domain-Namens durch den Kunden oder mit Billigung des Kunden beruhen, stellt der Kunde dem Anbieter sowie die sonstigen im Rahmen des Registrierungsprozesses und der fortlaufenden Domain-Pflege eingeschalteten Personen im vollen Umfang frei.

2.4 Erweisen sich die nach den jeweiligen Registrierungsbedingungen für eine Domain anzugebenden Daten als falsch und kann der Anbieter den Kunden unter den angegebenen Daten nicht kontaktieren, kann der Anbieter die Domain löschen lassen.

3. Laufzeit des Vertrags, Kündigung

3.1 Bei Verträgen über Domains beträgt die Mindestvertragslaufzeit 12 Monate. Nach dem Ende der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

3.2 Abweichend von Abschnitt A.5 ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, schriftlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Verfahren bei Vertragsbeendigung

4.1. Löschungsaufträge für Domains bedürfen der Unterschrift des Domaininhabers.

4.2. Beauftragt der Kunde bei einer Kündigung die Löschung einer Domain nicht mit, kann der Anbieter die Domain nach Vertragsende und Ablauf einer angemessenen Frist an die zuständige Vergabestelle zurückgeben. Der Anbieter weist darauf hin, dass in diesem Falle eine Vergütungspflicht des Kunden gegenüber der Vergabestelle bestehen bleiben kann.

4.3. Alternativ kann der Anbieter die Domain nach Ablauf einer angemessenen Frist auch löschen lassen.

4.4. Beendet der Anbieter den Vertrag berechtigt wegen Zahlungsverzuges oder aus wichtigem Grund, kann der Anbieter nach angemessener Frist die Löschung der betroffenen Domains veranlassen, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt.

5. SSL-Zertifikat

Die vorgenannten Regelungen in diesem Abschnitt H gelten entsprechend, wenn der Anbieter dem Kunden ein SSL-Zertifikat vermittelt.

I. Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Hardware

1. Leistung des Anbieters

1.1. Verkauft der Anbieter dem Kunden Endgeräte oder andere Waren, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen dieses Abschnittes I.

1.2. Der Leistungsgegenstand bestimmt sich aus dem vereinbarten Auftrag (siehe Auftragsformular).

1.3. Das Eigentum an dem Kaufgegenstand geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Die vom Anbieter verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Anbieters. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE TEL GmbH für Telekommunikations- und Online- sowie Datendienstleistungen (Geschäftskunden)



2. Gewährleistung

2.1. Sofern kein Kauf durch einen Verbraucher (im Folgenden: Verbrauchsgüterkauf) vorliegt, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.3. Sofern kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, sollen offensichtliche Mängel binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich gerügt werden.

2.4. Geräte und Geräteteile, die der Anbieter im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in sein Eigentum über.

3. Haftung

3.1. Der Anbieter haftet für Sach- und sonstige Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und beim Fehlen einer garantierten Eigenschaft sowie beim arglistigen Verschweigen eines Mangels gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Garantierte Eigenschaften sind nur diejenigen, die ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.

3.2. Für andere Schäden haftet der Anbieter nur, wenn eine Pflicht verletzt ist, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Für den Verlust von Daten als Mangelfolgeschaden haftet der Anbieter zudem nur dann, wenn der Kunde in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal pro 24 Stunden, Sicherungskopien angelegt hat.

3.3. Die Haftung des Anbieters nach dem vorherigen Abschnitt 3.2 ist auf 5.000 € pro Schaden verursachendes Ereignis beschränkt.

3.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

J. Besondere Bestimmungen für die zeitweise Überlassung von Hardware (Miete oder Leihe)

1. Leistung des Anbieters

1.1. Soweit der Anbieter dem Kunden laut Produkt- oder Vertragseinigung Geräte stellt, die im Eigentum vom Anbieter verbleiben, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen dieses Abschnittes J.

1.2. Der Anbieter überlässt dem Kunden während der Vertragslaufzeit Hardware zum bestimmungsgemäßen und pfleglichen Gebrauch.

2. Betriebssoftware

2.1 Sofern die vermietete Hardware über eine Betriebs- oder Anwendungs-Software verfügt, überlässt der Anbieter dem Kunden die Nutzungsrechte an der Software für die Dauer des Mietverhältnisses. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die Software ist aus diesem Grund nur in einem Umfang leistungsfähig einsetzbar, wie er in der Programmbeschreibung, der Bedienungsanleitung oder dem Benutzerhandbuch beschrieben ist.

2.2 Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, Kopien der Software in dem Umfang anzufertigen, wie dies zur Nutzung der Software auf einer einzigen Zentraleinheit (CPU) erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere die Anfertigung einer Sicherungskopie zu Zwecken der Datensicherung sowie einer Installationskopie auf einer Festplatte des verwendeten Rechners. Die Sicherungskopie ist mit einem Hinweis auf das Urheberrecht zu versehen. In Netzwerken darf das Programm nur auf einem Rechner des Netzwerkes zur selben Zeit eingesetzt werden.

2.3 Der Anbieter, sein Lieferant und der Schöpfer der Software bleiben Inhaber des Urheberrechts und daraus abgeleiteter Rechte an der Software und der Dokumentation. Die Software darf weder abgeändert – außer im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder der bestimmungsgemäßen Benutzung – noch zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden. Das schriftliche Material darf weder vervielfältigt noch dürfen aus der Dokumentation abgeleitete Werke hergestellt werden. Der Kunde hat das Recht, die Software zur Herstellung der Interoperabilität mit einem anderen Programm im notwendigen Umfang zu dekompileieren. Dabei hat er die Grenzen des § 69e Urheberrechtsgesetz zu beachten.

3. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

3.1 Der Kunde lässt alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den im Rahmen des Vertrags überlassenen Leitungen und Geräten nur von dem Anbieter ausführen. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte sind unzulässig.

3.2 Der Kunde hat dem Anbieter für die Hardware, sofern dies vereinbart wurde und technisch möglich ist, die Fernbetreuung zu gestatten.

3.3 Der Anschluss anderer Geräte an die vom Anbieter gemietete Hardware ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Anbieters zulässig. Der Kunde stellt sicher, dass die anderen Geräte die Funktion der Hardware nicht beeinträchtigen. Zum Betrieb der Hardware dürfen ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwendet werden, die von dem Anbieter oder dem Hersteller der Einrichtungen zur Verwendung empfohlen werden.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel oder Schäden an der Hardware unverzüglich anzuzeigen, insbesondere jede Störung oder wenn eine Vorkehrung zum Schutz der Hardware gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist. Ebenso hat es der Kunde dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte angebliche Rechte an der überlassenen Hardware geltend machen.

3.5 Nach Abgabe einer Störungsmeldung ist der Anbieter die durch die Inspektion der in Stand zu setzenden Hardware entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Inspektion herausstellt, dass die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

3.6 Die gemieteten Hardware dürfen nur mit Zustimmung von dem Anbieter an einem anderen als dem vereinbarten Ort aufgestellt werden. Der Anbieter kann ihre Zustimmung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

3.7 Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages die gebotenen Maßnahmen zur Datensicherung zu ergreifen. Der Kunde erstellt insbesondere in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Tag, eine Sicherungskopie der auf den Systemen gespeicherten Daten. Vorkehrungen gegen Datenverlust und Datenänderungen sind, ohne dass es jeweils eines Hinweises des Anbieters bedarf, insbesondere während der Erstinstallation und während der Durchführung der Wartungsarbeiten und, soweit möglich, bei Auftreten von Störungen und während der Behebung von Störungen zu treffen.

3.8 Der Kunde ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit die Hardware gegen Überspannung zu schützen (verursacht beispielsweise durch Blitzeinschläge).

3.9 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die gemieteten Hardware Dritten ohne vorherige Erlaubnis des Anbieters zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten.

4. Gewährleistung

4.1. Der Anbieter gewährleistet, dass die Hardware zum Zeitpunkt der Lieferung keine Mängel aufweist. Sollte die überlassene Hardware entgegen dieser Gewährleistung Mängel aufweisen, wird der Anbieter die Hardware kostenfrei gegen eine mängelfreie austauschen.

4.2. Im Falle, dass das Kundenendgerät bzw. die zugehörigen Anschlusseinrichtungen Gegenstand einer unsachgemäßen oder fahrlässigen Behandlung oder Anwendung, unsachgemäßen Prüfung, Reparatur, Veränderung, Beschädigung, Montage oder Verarbeitung mit der Folge einer Veränderung physikalischer oder elektrischer Eigenschaften war, tritt die Gewährleistung außer Kraft. Der Kunde haftet dann für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden.

4.3 Im Falle von Mängeln der überlassenen Hardware, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, hat der Kunde, sofern er seiner Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Mängeln gem. Abschnitt 3.4 nachgekommen ist, unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadensersatz das Recht, von dem Anbieter die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Der Anbieter ist berechtigt, anstelle einer Mängelbeseitigung eine Ersatz-Hardware liefern. Bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

4.4 Hat der Kunde mit Erlaubnis des Anbieters an gemietete Hardware Fremdprodukte angeschlossen, übernimmt der Anbieter keine Gewährleistung für den einwandfreien Betrieb der Hardware. Der Kunde hat die Instandhaltung der Fremdprodukte sicherzustellen. Beeinträchtigen diese die Funktion der Tk-Einrichtungen, ist der Anbieter berechtigt, die Fremdprodukte auf Kosten des Kunden abzuschalten.

4.5 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Abnahme bzw. Ablieferung der Instandsetzung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE TEL GmbH für Telekommunikations- und Online- sowie Datendienstleistungen (Geschäftskunden)



5. Persönliches Kennwort (Passwort)

5.1 Soweit der Kunde zur Nutzung der vom Anbieter angebotenen Hardware ein persönliches Kennwort (Passwort) erhält, ist er zur vertraulichen Behandlung des Kennworts verpflichtet. Der Kunde kann das Passwort ändern.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, das Kennwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Kennworts, auch durch Mitarbeiter und Angehörige, zu verhindern. Der Kunde ist zu einer unverzüglichen Änderung des Kennwortes verpflichtet, wenn für ihn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Kennwort erlangt haben.

5.3 Der Kunde ist zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der durch eine unberechtigte, von ihm zu vertretende Nutzung des Kennwortes entsteht.

6. Laufzeit des Vertrages, Vertragsende, Kündigung

6.1 Für die Vermietung oder Instandsetzung von Hardware beträgt die Laufzeit des Vertrages 36 Monate, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Auftragsformular oder in der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Die Vertragslaufzeit beginnt im Fall der Vermietung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, mit der Bereitstellung der Mietsache.

6.2 Abweichend von Abschnitt A.5 ist im Fall der Vermietung oder Instandsetzung jede Vertragspartei berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich zu kündigen, frühestens jedoch zum Ende einer etwaigen Mindestlaufzeit. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Kündigung durch den Anbieter kann durch ein maschinell erstelltes Schreiben ohne Unterschriften erfolgen.

6.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Anbieter ist hierzu insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde grob vertragswidrig handelt, insbesondere wenn er die Dienstleistungen des Anbieters in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder mit der Zahlung der Vergütung für zwei Monate in Verzug gerät.

7. Rückgabe der Hardware

Die ordnungsgemäße Rückgabe der gemieteten Hardware nach Vertragsende oder nach der vorzeitigen Vertragsbeendigung obliegt dem Kunden, soweit nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wurde. Die Geräte sind vom Kunden auf eigene Kosten und Gefahr fachgerecht gegen Transportschäden geschützt zum Geschäftssitz des Anbieters zu bringen oder zu versenden. Anderenfalls hat der Kunde dem Anbieter den Zeitwert der Geräte zu ersetzen. Bei Demontage und Rücktransport durch den Anbieter wird der Aufwand nach den jeweils gültigen Listenpreisen berechnet. Der Anbieter ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen oder auf Kosten des Kunden zurückzubauen.

K. Besondere Bestimmungen für Installations- und Servicearbeiten

1. Leistung des Anbieters

1.1 Der Anbieter erbringt für den Kunden die im Auftrag oder der Leistungsbeschreibung beschriebene Montage-, Installations-, Reparatur- oder sonstige Serviceleistung.

1.2 Die Leistung steht unter dem Vorbehalt der technischen Durchführbarkeit. Stellt sich bei der Durchführung der Montage-, Installations-, Reparatur- oder sonstigen Serviceleistung heraus, dass die Leistung technisch nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, wird der Anbieter den Kunden hierüber in Kenntnis setzen.

1.3 Bricht der Anbieter die Leistung wegen fehlender Durchführbarkeit ab, hat der Kunde die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Entgelte zu zahlen, wenn die Undurchführbarkeit nicht vom Anbieter zu vertreten ist. Die Entgeltpflicht für eine abgebrochene Leistung besteht auch, wenn die Leistungseinstellung auf Wunsch des Kunden wegen unverhältnismäßiger Aufwendungen erfolgt.

1.4 Der Anbieter kann zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Dritte beauftragen.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1 Der Kunde unterstützt den Anbieter bei der Erbringung dergeschuldeten Leistung im erforderlichen und zumutbaren Rahmen.

2.2 Insbesondere gewährt der Kunde dem Anbieter und den vom Anbieter Beauftragten Zutritt zu den Räumen, in denen die Montage- oder sonstige

Leistung zu erbringen ist. Hierzu vereinbart er mit dem Anbieter einen Termin während der üblichen Geschäftszeiten des Anbieters (montags bis freitags 8.00 bis 17.00 Uhr).

2.3 Kann der vereinbarte Termin aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.

2.4 Der Kunde hat dem Anbieter für die Hardware, sofern dies vereinbart wurde und technisch möglich ist, die Fernbetreuung zu gestatten.

2.5 Vor Arbeiten an Hard- oder Software erstellt der Kunde Sicherungskopien der gespeicherten Daten.

3. Gewährleistung, Verzug des Anbieters

3.1 Im Falle von Mängeln der vom Anbieter zu erbringenden Leistung kann der Kunde vom Anbieter Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Der Anbieter trägt die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung des Entgelts verlangen oder vom Vertrag zurücktreten; die Haftung des Anbieters für Schadensersatz bestimmt sich nach dem Abschnitt A.15

3.2 Befindet sich der Anbieter mit der Erbringung seiner Leistung im Verzug, kann der Kunde erst vom Vertrag zurücktreten, nachdem eine dem Anbieter gesetzte, angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist; die Haftung des Anbieters für Schadensersatz bestimmt sich nach dem Abschnitt A.15

Stand: 30.05.2011